

# Weisung SGB II – Kreis Kleve § 81 ff. SGB III

## Förderung der beruflichen Weiterbildung

### § 81 SGB III - Grundsatz

(1) <sup>1</sup>Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können bei beruflicher Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn

1. die Weiterbildung notwendig ist, um sie bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern, eine ihnen drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden oder weil bei ihnen wegen fehlenden Berufsabschlusses die Notwendigkeit der Weiterbildung anerkannt ist,
2. die Agentur für Arbeit sie vor Beginn der Teilnahme beraten hat und
3. die Maßnahme und der Träger der Maßnahme für die Förderung zugelassen sind.

<sup>2</sup>Als Weiterbildung gilt die Zeit vom ersten Tag bis zum letzten Tag der Maßnahme mit Unterrichtsveranstaltungen, es sei denn, die Maßnahme ist vorzeitig beendet worden.

(1a) Anerkannt wird die Notwendigkeit der Weiterbildung bei arbeitslosen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auch, wenn durch den Erwerb erweiterter beruflicher Kompetenzen die individuelle Beschäftigungsfähigkeit verbessert wird und sie nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig ist.

(2) <sup>1</sup>Anerkannt wird die Notwendigkeit der Weiterbildung bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wegen fehlenden Berufsabschlusses, wenn sie

1. über einen Berufsabschluss verfügen, jedoch auf Grund einer mehr als vier Jahre ausgeübten Beschäftigung in an- oder ungelernter Tätigkeit eine dem Berufsabschluss entsprechende Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausüben können, oder
2. nicht über einen Berufsabschluss verfügen, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist; Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne einen solchen Berufsabschluss, die noch nicht drei Jahre beruflich tätig gewesen sind, können nur gefördert werden, wenn eine Berufsausbildung oder eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme aus in ihrer Person liegenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist oder die Weiterbildung in einem Engpassberuf angestrebt wird.

<sup>2</sup>Zeiten der Arbeitslosigkeit, der Kindererziehung und der Pflege einer pflegebedürftigen Person mit mindestens Pflegegrad 2 stehen Zeiten einer Beschäftigung nach Satz 1 Nummer 1 gleich.

(3) <sup>1</sup>Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden durch Übernahme der Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses gefördert, wenn

1. sie die Voraussetzungen für die Förderung der beruflichen Weiterbildung nach Absatz 1 erfüllen und
2. zu erwarten ist, dass sie an der Maßnahme erfolgreich teilnehmen werden.

<sup>2</sup>Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 zweiter Halbsatz gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die Leistung wird nur erbracht, soweit sie nicht für den gleichen Zweck durch Dritte erbracht wird. <sup>4</sup>Die Agentur für Arbeit hat darauf hinzuwirken, dass sich die für die allgemeine Schulbildung zuständigen Länder an den Kosten der Maßnahme beteiligen. <sup>5</sup>Leistungen Dritter zur Aufstockung der Leistung bleiben anrechnungsfrei.

(3a) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können zum Erwerb von Grundkompetenzen durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen für die Förderung der beruflichen Weiterbildung erfüllt sind,
2. die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht über ausreichende Grundkompetenzen verfügen, um erfolgreich an einer beruflichen Weiterbildung teilzunehmen, die zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führt, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist, und
3. nach einer Teilnahme an der Maßnahme zum Erwerb von Grundkompetenzen der erfolgreiche Abschluss einer beruflichen Weiterbildung nach Nummer 2 erwartet werden kann.

(4) <sup>1</sup>Der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer wird das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung bescheinigt (Bildungsgutschein). <sup>2</sup>Der Bildungsgutschein kann zeitlich befristet sowie regional und auf bestimmte Bildungsziele beschränkt werden. <sup>3</sup>Der von der Arbeitnehmerin oder vom Arbeitnehmer ausgewählte Träger hat der Agentur für Arbeit den Bildungsgutschein vor Beginn der Maßnahme vorzulegen. <sup>4</sup>Die Agentur für Arbeit kann auf die Ausstellung eines Bildungsgutscheins bei beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern verzichten, wenn der Arbeitgeber und die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer damit einverstanden sind.

### Inhaltsübersicht:

1. Fachliche Hinweise der BA
2. Allgemeines
  - 2.1. Weiterbildungskosten
3. Notwendigkeit
  - 3.1. Qualifizierungsmaßnahme
  - 3.2. Umschulungsmaßnahme
4. Besondere Fördermöglichkeiten
  - 4.1. Erwerb von Grundkompetenzen, § 81 Abs. 3a SGB III
  - 4.2. Förderung des Hauptschulabschlusses, § 81 Abs. 3 SGB III
  - 4.3. Betriebliche Einzelumschulung
  - 4.4. Teilqualifizierungen
  - 4.5. Externenprüfung

4.6. Weiterbildungsprämie, § 131a Abs. 3 SGB III

4.7. Förderung beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, § 82 SGB III

### Randzeichen:

Rz. 81.1	Fachliche Hinweise der BA
Rz. 81.2	Allgemeines
Rz. 81.3	Notwendigkeit
Rz. 81.4	Qualifizierungsmaßnahme
Rz. 81.5	Berufliche Eingliederung bei Arbeitslosigkeit
Rz. 81.6	Abwendung drohender Arbeitslosigkeit
Rz. 81.7	Besonderheit bei Kunden ohne Berufsabschluss
Rz. 81.8	Umschulungsmaßnahme
Rz. 81.9	Kunden mit Berufsabschluss
Rz. 81.10	Kunden ohne Berufsabschluss
Rz. 81.11	Besondere Fördermöglichkeiten
Rz. 81.12	Erwerb von Grundkompetenzen
Rz. 81.12a	Förderung des Hauptschulabschlusses
Rz. 81.13	Betriebliche Einzelumschulung
Rz. 81.14	Teilqualifizierungen
Rz. 81.15	Externenprüfung
Rz. 81.16	Weiterbildungsprämie
Rz. 81.17	Förderung beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

### Änderungen:

#### Änderungen zum Stand 25.06.2020:

- Rz. 81.1: Klarstellung, welche der fachlichen Hinweise zur FbW Anwendung finden
- Rz. 81.2: Konkretisierung wesentlicher Aspekte einer Einzelfallentscheidung, unter anderem des Vorrangs aus § 3 SGB II; Anmerkung, dass ein Schema zu den Fördervoraussetzungen der FbW im Forum SGB eingestellt ist
- Rz. 81.2a: Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zumutbarkeit bei Förderung der Fahrtkosten
- Rz 81.3: Förderausschluss von Aufstiegsfortbildungen aufgrund des Qualifizierungschancengesetzes (§ 16 Abs. 2 S. 3 SGB II) Förderung über § 2 Abs.1 Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz
- Rz. 81.5: Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit durch beruflichen Kompetenzerwerb
- Rz. 81.8: Einordnung von im Ausland erworbenen, nicht formal gleichgestellten Berufsabschlüssen im Rahmen der Notwendigkeitsprüfung
- Rz. 81.9: Ergänzungen zur Berufsentfremdung (Zeitraum mehr als vier Jahre; Prognose notwendig)
- Rz. 81.10: Weiterbildung in einem Engpassberuf
- Rz. 81.10: Ergänzung bei Nachholen eines Schulabschlusses
- Rz. 81.12a: Förderung des Hauptschulabschlusses
- Rz. 81.13: Übernahme der Regelungen der BA zur angemessenen Höhe der Vergütung, zur Finanzierung bei nicht verkürzbaren Umschulungen sowie zur SV-Beitragspflicht bei betrieblichen Einzelumschulungen
- Rz. 81.16: Klarstellung, dass die Gewährung der Weiterbildungsprämie auch bei Reha-Umschulungen möglich ist
- Rz. 81.16: § 131a SGB III – Zeitraum der Weiterbildungsprämie
- Rz. 81.17: Zuschüsse für beschäftigte Arbeitnehmerinnen

und Arbeitnehmer

- Rz. 81.17: § 82 Abs. 1 Nr. 4: Reduzierung der Mindestdauer der Weiterbildungsmaßnahme auf 120 Stunden



## **1. Fachliche Hinweise der BA**

Die Fachlichen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit in der jeweils gültigen Fassung werden unter Beachtung der ergänzenden IDA entsprechend für anwendbar erklärt. Ausgenommen hiervon sind die fachlichen Hinweise der BA zur Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. §§ 81 ff. SGB III – „SGB II-Hinweise“ (Stand 29.07.2019). Stattdessen finden die fachlichen Hinweise der BA zur FbW nach §§ 81 ff. SGB III – „SGB III-Hinweise“ (Stand 01.08.2019) Anwendung. Diese sind im Forum SGB unter „Bibliothek“ eingestellt. BA-spezifische Formulierungen sind entsprechend umzudeuten. In den folgenden Abschnitten werden Regelungen zu den Punkten getroffen, die diese Fachlichen Hinweise der BA ergänzen und in der Rz. 81.7 „Besonderheit bei Kunden ohne Berufsabschluss“ verändern. **Im Übrigen gelten die Fachlichen Hinweise der BA.**

Rz. 81.1  
Fachliche Hinweise  
der BA

## **2. Allgemeines**

Gefördert werden können grundsätzlich alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, solange die Voraussetzungen des § 81 Abs. 1 S. 1 SGB III erfüllt sind. Es muss insbesondere die Notwendigkeit einer beruflichen Weiterbildung vorliegen. Die Prüfung der Notwendigkeit kann je nach Fallgruppe und Weiterbildungsmaßnahme variieren und somit sehr umfangreich sein. Deshalb wird hierauf unter Punkt 3 „Notwendigkeit“ genauer eingegangen.

Rz. 81.2  
Allgemeines

Bei der Gewährung von Leistungen zur beruflichen Weiterbildung haben die Jobcenter eine Beratungspflicht; bei der Entscheidung verfügen sie über Ermessen. Die Situation des Einzelfalles ist zu berücksichtigen sowie entsprechend zu begründen und zu dokumentieren. Dabei ist auch die Eignung des Kunden für die jeweilige Maßnahme festzustellen.

Zwar gilt grundsätzlich gemäß § 3 Abs. 1 S. 3 SGB II der Vorrang von Maßnahmen, welche die unmittelbare Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ermöglichen. Jedoch ist dies kein absoluter, andere Kriterien ausschließender Vorrang. Vielmehr ist bei der jeweiligen Einzelfallentscheidung zu berücksichtigen, ob nicht das Interesse am Erwerb eines Berufsabschlusses für eine nachhaltige Integration überwiegen könnte. Dies gilt insbesondere bei fehlendem Berufsabschluss (§ 3 Abs. 2 S. 2 SGB II). Der Vorrang anderer Leistungsträger ist weiterhin zu beachten. Ein Schema zu den Fördervoraussetzungen gemäß § 81 Abs. 1 S. 1 SGB III ist im Forum SGB unter „Bibliothek“ eingestellt.

Das Vorliegen der Fördervoraussetzungen wird dem Kunden durch den Bildungsgutschein bescheinigt. Dieser kann zeitlich befristet sowie regional beschränkt werden. Nach der Ausstellung hat der Kunde eine Auswahlmöglichkeit, welchen Träger er für die Durchführung der Weiterbildung auswählt. Die Maßnahmeangebote sind im Kursnet und ergänzend im Forum SGB eingestellt.

Die Dauer einer Vollzeitmaßnahme, die zu einem Abschluss in einem allgemein anerkannten Ausbildungsberuf führt, ist angemessen, wenn sie gegenüber einer entsprechenden Berufsausbildung um mindestens ein Drittel verkürzt ist.

### 2.1 Weiterbildungskosten

Durch die Förderung können die beruflichen Weiterbildungskosten gemäß § 83 SGB III übernommen werden. Dies sind die unmittelbar entstehenden:

- Lehrgangskosten (§ 84 SGB III),
- Fahrtkosten (§ 85 SGB III),
- Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung (§ 86 SGB III) sowie
- Kinderbetreuungskosten (§ 87 SGB III).

Ergänzend zu den Fachlichen Hinweisen der BA ist bei der Förderung von Fahrtkosten (§ 85 SGB III) die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 2 SGB II zu beachten.

Kann der Arbeitsort sowohl mit einem Fahrzeug als auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln in einer zumutbaren Pendelzeit erreicht werden, ist den Leistungsberechtigten zuzumuten, das kostengünstigere Verkehrsmittel zu nutzen (Fachliche Hinweise der BA § 10 SGB II). In begründeten Einzelfällen kann davon abgewichen werden.

### 3. Notwendigkeit

Die Notwendigkeit kann sich aufgrund von drei voneinander abzugrenzenden Fallgruppen ergeben:

- Berufliche Eingliederung bei Arbeitslosigkeit

Rz. 81.2a  
Weiterbildungskosten

Rz. 81.3  
Notwendigkeit

- Abwendung drohender Arbeitslosigkeit
- Fehlender Berufsabschluss

Je nach Fallgruppe sind verschiedene Aspekte bei der Prüfung zu berücksichtigen. Grundsätzlich wird bei der beruflichen Weiterbildung zwischen Umschulungs- und Qualifizierungsmaßnahme unterschieden.

Umschulungsmaßnahmen sind abschlussbezogene Maßnahmen. Durch die Teilnahme wird

- ein nach dem BBiG, der HWO oder nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften geregelter Berufsabschluss,
- eine berufsanschlussfähige Teilqualifizierung

erworben. Kennzeichnend für eine Umschulung ist, dass der Teilnehmer (langfristig) einen anerkannten Abschluss in einer Tätigkeit erhält, die in der Regel von den bisher erlernten Tätigkeiten abweicht.

Qualifizierungsmaßnahmen sind hingegen im Regelfall auf den Ausbau von bereits vorhandenen Kenntnissen gerichtet. Hier wird gerade nicht auf einen anerkannten Abschluss abgezielt. Schwerpunkt ist stattdessen der Erwerb von Qualifikationen sowie Zertifikaten.

### 3.1. Qualifizierungsmaßnahme

Die Notwendigkeit einer Qualifizierungsmaßnahme ergibt sich grundsätzlich aus den ersten beiden Alternativen gemäß § 81 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB III, also aufgrund der beruflichen Eingliederung bei Arbeitslosigkeit oder der Abwendung drohender Arbeitslosigkeit.

In Einzelfällen kann eine Prüfung über die dritte Alternative (fehlender Berufsabschluss) erfolgen.

Rz. 81.4  
Qualifizierungs-  
maßnahme

#### **Berufliche Eingliederung bei Arbeitslosigkeit**

Arbeitslosigkeit allein begründet noch nicht die Notwendigkeit der Weiterbildung. Vielmehr müssen Qualifizierungsdefizite beim Kunden vorliegen, die durch die Teilnahme an der Maßnahme vermindert werden können. Zusätzlich muss mit Blick auf die zu erwartenden Chancen auf dem Arbeitsmarkt eine positive Beschäftigungsprognose\* gegeben sein.

Rz. 81.5  
Berufliche  
Eingliederung bei  
Arbeitslosigkeit

Die Notwendigkeit der Weiterbildung bei Arbeitslosigkeit wird auch anerkannt, wenn durch den Erwerb erweiterter beruflicher Kompetenzen die individuelle Beschäftigungsfähigkeit verbessert wird. Zudem sollte sie nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig sein.

#### **Abwendung drohender Arbeitslosigkeit**

Diese Fallkonstellation ist gegeben, wenn der Kunde durch ein Ereignis unmittelbar mit dem Eintritt der Arbeitslosigkeit zu rechnen hat. Ein solches Ereignis kann beispielsweise die Aussprache der Kündigung, die Insolvenz des Arbeitgebers oder das Auslaufen eines befristeten Vertrages sein. Ob und warum eine drohende Arbeitslosigkeit besteht, ist vom Jobcenter im Rahmen einer Prognoseentscheidung zu treffen. Diese ist von der ebenfalls zu treffenden positiven Beschäftigungsprognose zu trennen und geht dieser logischerweise voran.

Rz. 81.6  
Abwendung drohender  
Arbeitslosigkeit

Eine unmittelbare Bedrohung ist nicht gegeben, wenn das Beschäftigungsverhältnis noch für mindestens 12 Monate besteht. Liegt eine drohende Arbeitslosigkeit vor, so ist, wie bereits erwähnt, auch hier mit Blick auf die zu erwartenden Chancen auf dem Arbeitsmarkt eine positive Beschäftigungsprognose\* nötig.

#### **\*Positive Beschäftigungsprognose:**

Bei einer solchen Prognose sollen die Erfolgsaussichten einer Vermittlung auf dem ersten Arbeitsmarkt durch die jeweilige Qualifizierung/Umschulung bewertet werden. Hierzu kann es sinnvoll sein, die Chancen für den jeweiligen Beruf für verschiedene Zeiträume zu betrachten:

- Wie waren die Chancen in der Vergangenheit?
- Wie sieht das gegenwärtige Stellenangebot aus?
- Wie wird das Zukunftspotential gesehen? Wie viele Personen mit ähnlicher Qualifizierung/Umschulung konkurrieren um die freien Stellen?

#### **Besonderheit bei Kunden ohne Berufsabschluss**

Wird die Notwendigkeit einer Weiterbildungsmaßnahme mit Hilfe der Alternativen 1 oder 2 begründet, so ist § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 2. Halbsatz SGB III nicht zu berücksichtigen.

Bei der Begründung zur Notwendigkeit ist jedoch insbesondere bei den Kunden ohne Berufsabschluss zu erörtern, weshalb in dem Einzelfall eine Qualifizierungsmaßnahme einer abschlussbezogenen Maßnahme vorgezogen wird. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn ein Kunde für die Aufnahme einer Beschäftigung oder Ausbildung eine entsprechende Qualifikation oder ein Zertifikat benötigt (LKW Führerschein, Schulung von besonderen IT-Programmen, etc.).

#### **3.2. Umschulungsmaßnahme**

Umschulungsmaßnahmen zielen auf den Erwerb eines anerkannten Abschlusses ab. Daher ist hierbei die Notwendigkeit der Förderung wegen eines fehlenden Berufsabschlusses gemäß § 81 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Alt. 3 SGB III zu prüfen.

Die Prüfung der Notwendigkeit hängt davon ab, ob der Kunde einen Berufsabschluss besitzt. Als Berufsabschluss gilt gemäß § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 1. Halbsatz SGB III ein Abschluss, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist. Kann ein im Ausland erworbener Berufsabschluss einem deutschen Abschluss nicht formal gleichgestellt werden, gilt dies als nicht vorhandener Berufsabschluss.

#### **Kunden mit Berufsabschluss**

Ist ein Berufsabschluss vorhanden, kann sich die Notwendigkeit der Umschulung aus § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB III – berufsentsfremdete Kunden mit Berufsabschluss – ergeben. Hier ist zu prüfen, ob eine mehr als vier Jahre ausgeübte Beschäftigung in an- oder ungelernter Tätigkeit (Berufsentsfremdung) vorliegt, aufgrund dessen die dem Berufsabschluss entsprechende Tätigkeit voraussichtlich nicht mehr ausgeübt werden kann. Neben

Rz. 81.7  
Besonderheit bei  
Kunden ohne  
Berufsabschluss

Rz. 81.8  
Umschulungs-  
maßnahme

Rz. 81.9  
Kunden mit  
Berufsabschluss

dieser Prognose zur Berufsentfremdung muss zudem eine Verbesserung der Vermittlungssituation nach Abschluss der Umschulung vorhanden sein.

Als Zeiten der Berufsentfremdung zählen auch Zeiten der Arbeitslosigkeit, der Kindererziehung und der Pflege einer pflegebedürftigen Person mit mindestens Pflegegrad 2. Der Vierjahreszeitraum kann sich zudem durch die Addition von verschiedenen Zeiten ergeben (beispielsweise zwei Jahre Kindererziehung und zwei Jahre ungelernte Tätigkeit).

Liegt eine Berufsentfremdung nicht vor, so kann eine Förderung in Einzelfällen auch über § 81 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 oder 2 SGB III erfolgen (Prüfung wie zuvor bei den Qualifizierungsmaßnahmen). Die Notwendigkeit der Umschulung muss aber entsprechend begründet werden. Insbesondere ist herauszustellen, warum der Kunde einen neuen Berufsabschluss erwerben soll, obwohl er bereits einen anerkannten Abschluss besitzt.

Beispiele hierfür:

- Mit dem Abschluss, den der Kunde bereits erworben hat, ist eine Integration auf dem ersten Arbeitsmarkt in absehbarer Zeit nicht möglich.
- Der Kunde kann die Tätigkeit, für die er einen Berufsabschluss erlangt hat, aufgrund nachvollziehbarer Gründe nicht mehr ausführen. Hier ist jedoch der Vorrang anderer Leistungsträger zu beachten. So sind bei Kunden, die aufgrund gesundheitlicher Probleme den bisherigen Beruf nicht mehr ausüben können, üblicherweise die gesetzliche Rentenversicherung oder Unfallversicherung zuständig.

#### **Kunden ohne Berufsabschluss**

Ist der Berufsabschluss nicht vorhanden, kann die Notwendigkeit mit Hilfe des fehlenden Berufsabschlusses begründet werden. Dies ergibt sich aus § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB III. Eine positive Beschäftigungsprognose muss nicht getroffen werden. Es reicht vielmehr aus, wenn eine Verbesserung der Vermittlungssituation nach Abschluss der Umschulung gegeben ist.

Rz. 81.10  
Kunden ohne  
Berufsabschluss

Aufgrund des fehlenden Berufsabschlusses ist jedoch der gesetzliche Vorrang der beruflichen Erstausbildung zu beachten. Als Abgrenzung zur beruflichen Erstausbildung dient der Nachweis einer mindestens dreijährigen beruflichen Tätigkeit. Der Tätigkeitsbegriff ist hierbei weit auszulegen. Als berufliche Tätigkeit gilt, ungeachtet der Versicherungspflicht, jede mindestens 15 Wochenstunden umfassende Tätigkeit, sowie Zeiten einer nicht abgeschlossenen Berufsausbildung bzw. eines nicht abgeschlossenen Studiums, des Wehr- und Zivildienstes und der Tätigkeit im eigenen, mindestens zwei Personen umfassenden Haushalt (bspw. Pflegezeiten oder Kinderbetreuung).

Liegt der Nachweis einer mindestens dreijährigen beruflichen Tätigkeit nicht vor, kann auf § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 2. Halbsatz SGB III zurückgegriffen werden. Eine klassische Ausbildung oder die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Maßnahme können aus in der Person des Kunden liegenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar sein. In der Person liegende Gründe können beispielsweise sein:

- Alter (i.d.R. über 25 Jahre)
- Schulbildung
- Familiäre Rahmenbedingungen (z.B. Alleinverdiener mit Familie)

Sind keine in der Person liegenden Gründe vorhanden, so ist die berufliche Erstausbildung vorrangig und eine Förderung über § 81 SGB III ausgeschlossen.

Darüber hinaus kann von der dreijährigen beruflichen Tätigkeit abgesehen werden, wenn die angestrebte Weiterbildung zu einem Abschluss in einem Engpassberuf führt (§ 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 3. Halbsatz SGB III).

#### 4. Besondere Fördermöglichkeiten

Die Förderung der beruflichen Weiterbildung kann auf verschiedene Weisen ausgestaltet werden. Durch diese verschiedenen Fördermöglichkeiten kann gezielter auf die unterschiedlichen Weiterbildungsbedürfnisse der Kunden eingegangen werden. Einige solcher Fördermöglichkeiten werden im Folgenden vorgestellt:

Rz. 81.11  
Besondere Förder-  
möglichkeiten

1. Erwerb von Grundkompetenzen
2. Förderung des Hauptschulabschlusses
3. Betriebliche Einzelumschulung
4. Teilqualifizierungen
5. Externenprüfung
6. Weiterbildungsprämie

#### 4.1. Erwerb von Grundkompetenzen, § 81 Abs. 3a SGB III

##### Ziele / Zielgruppe

Die Förderung richtet sich an Kunden, die nicht über die notwendigen Schlüsselqualifikationen verfügen, um eine abschlussbezogene berufliche Weiterbildung beginnen, durchhalten und erfolgreich bestehen zu können. Der Erwerb oder die Auffrischung von Grundkompetenzen soll dieser Zielgruppe den Zugang zu beruflichen Weiterbildungsangeboten ermöglichen. Die Grundkompetenzen können die Bereiche Lesen, Schreiben, Mathematik sowie Informations- und Kommunikationstechnologie umfassen.

Rz. 81.12  
Erwerb von  
Grundkompetenzen

##### Verfahren

Um einen Kunden einer solchen Maßnahme zuweisen zu können, müssen zusätzlich zu den Anforderungen aus § 81 Abs. 1 SGB III folgende Voraussetzungen vorliegen:

- der Kunde verfügt nicht über ausreichend Grundkompetenzen, um an einer abschlussbezogenen beruflichen Weiterbildung erfolgreich teilzunehmen und
- nach der Teilnahme an der Maßnahme kann ein erfolgreicher Abschluss einer solchen Umschulung erwartet werden.

Das Jobcenter hat hier also Ermessen. Damit ein erfolgreicher Abschluss erwartet werden kann, muss die Bereitschaft des Kunden zum Absolvieren einer Umschulung im Anschluss an die Förderung vorhanden sein. Das Ziel des Berufsabschlusses muss deshalb in der EGV festgelegt werden. Als Zwischenziel wird hierbei der Erwerb der dafür erforderlichen Grundkompetenzen angegeben. Bei Kunden ohne Hauptschulabschluss ist zusätzlich zu klären, ob ggf. eine Maßnahme zum Erwerb dieses Schulabschlusses zielführender ist (siehe Rz. 81.12a).



Die Förderung kann mittels Bildungsgutschein erfolgen. Die Maßnahmenangebote sind im Kursnet und ergänzend im Forum SGB eingestellt. Im FMG 2 wird die Förderung unter der Maßnahme „Erwerb von Grundkompetenzen“ und dem HAS 5220 geführt.

#### 4.2. Förderung des Hauptschulabschlusses, § 81 Abs. 3 SGB III

##### Allgemeines

Mit dieser Förderung soll Kunden nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht das Nachholen des Hauptschulabschlusses ermöglicht werden. Die Fördervoraussetzungen sind in § 81 Abs. 3 SGB III geregelt. Zusätzlich zu den Anforderungen aus Absatz 1 ist dabei zu erwarten, dass der Kunde an der Maßnahme erfolgreich teilnimmt. Hier ist also eine Prognose zu den Erfolgsaussichten zu treffen.

Rz. 81.12a  
Förderung des Hauptschulabschlusses

Erfüllt der Kunde die Fördervoraussetzungen, so besteht ein Rechtsanspruch auf die Förderung des Hauptschulabschlusses. Leistungen für den Erwerb eines höherrangigen Abschlusses sind gerade nicht vorgesehen. Im FMG 2 wird die Förderung unter der Maßnahme „FbW Hauptschulabschluss“ und dem HAS 5162 geführt.

#### 4.3. Betriebliche Einzelumschulung

##### Allgemeines

Die betriebliche Einzelumschulung ist eine besondere Form der beruflichen Weiterbildung, bei der der Weiterbildungsträger ein Betrieb ist. Diese Förderung hat den Vorteil, dass so eine passgenaue Schulung des Teilnehmers für die jeweiligen Aufgaben im Betrieb erfolgen kann. Im Vergleich zu einer Umschulung bei einem Bildungsträger sammelt der Umschüler zudem mehr Praxiserfahrung und kann sich während der Maßnahme bei dem Betrieb für eine Übernahme nach der Umschulung empfehlen.

Rz. 81.13  
Betriebliche Einzelumschulung

##### Anforderungen an den Betrieb

Ein Betrieb kann Träger einer betrieblichen Einzelumschulung sein, wenn er berechtigt ist, Ausbildungen durchzuführen. In Einzelfällen kann auch ein Betrieb, der kein Ausbildungsbetrieb ist, eine solche Umschulung durchführen. Hierzu benötigt er eine Ausnahmegenehmigung der zuständigen Kammer. Die betriebliche Einzelumschulung ist also grundsätzlich nur in anerkannten Ausbildungsberufen möglich. Wie auch bei den normalen Weiterbildungen ist die Dauer der Umschulung angemessen, wenn sie gegenüber einer entsprechenden Berufsausbildung um mindestens ein Drittel verkürzt ist. Sie kann somit auch nur für diese Dauer finanziert werden. Sollte eine Verkürzung nicht möglich sein, muss die restliche Finanzierung vor Beginn der Umschulung gesichert sein. Dies erfolgt in der Regel durch den Betrieb. Es ist zu beachten, dass eine Eigenfinanzierung durch den Teilnehmer (beispielsweise in Form eines Darlehens) nicht möglich ist, weil hierbei die Gefahr eines Maßnahmeabbruchs aus finanziellen Gründen besteht.

##### Verfahren

Das Verfahren entspricht dem normalen Ablauf mittels Bildungsgutschein.

Potentielle Teilnehmer erhalten zusätzlich einen Erhebungsbogen. Auf diesem hat der Betrieb notwendige Angaben und kalkulierte Kosten für die Umschulung einzutragen. Ein Muster für einen solchen Erhebungsbogen ist im FMG 2 unter der Vordruckart „Kunde“ eingestellt. Bei Rücklauf von Gut-schein und Erhebungsbogen überprüft das Jobcenter die eingereichten Unterlagen. Sind die Unterlagen vollständig, die Kosten angemessen und liegt die Ausbildungseignung des Betriebes vor, so kann das Jobcenter die Maßnahme zulassen. Die Zulassung wirkt nur für den Einzelfall, also für die Umschulung mit dem eingetragenen Teilnehmer.

Der Betrieb muss mit dem Umschüler einen Umschulungsvertrag schließen. Die entsprechenden Mustervordrucke von IHK und HWK sind im Forum SGB unter Technischer Support/Vordrucke und Formulare/Fallmanagement eingestellt.

Der Betrieb soll grundsätzlich eine Umschulungsvergütung für den Umschüler zahlen. Die Umschulungsvergütung ist angemessen, wenn sie 80 Prozent der Vergütung im zweiten Ausbildungsjahr der jeweiligen betrieblichen Ausbildung nicht unterschreitet. Im Einzelfall kann die Umschulungsvergütung reduziert oder nicht gezahlt werden, wobei das Jobcenter darauf hinwirken soll, dass zumindest eine reduzierte Vergütung gezahlt wird. Die Zustimmung für eine reduzierte oder nicht gezahlte Vergütung ist vom Jobcenter entsprechend zu begründen und zu dokumentieren. Ein Beispiel hierfür ist ein Betrieb, der die gleiche Anzahl Auszubildender wie in den Jahren zuvor einstellt und nun zusätzlich einen Umschüler beschäftigen würde, wenn dieser den Betrieb weniger kostet. Anzumerken ist, dass eine betriebliche Einzelumschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf nach dem BBiG beitragspflichtig zur Sozialversicherung ist. Die Beitragspflicht besteht unabhängig davon, ob tatsächlich eine Vergütung gezahlt wird. Ebenso wird für die Höhe der Beitragspflicht immer die volle Vergütung herangezogen.

Die Durchführung der theoretischen Ausbildung an der Berufsschule sowie die Zulassung zur Prüfung bei der zuständigen Kammer sind vom Betrieb zu organisieren.

#### **Kosten**

Die notwendigen Lehrgangskosten, die auf dem Erhebungsbogen kalkuliert worden sind, können dem Betrieb auf Nachweis erstattet werden. Hierzu zählen insbesondere Kosten für überbetriebliche Seminare, Berufsschulgebühren und Prüfungsgebühren. Dem Umschüler können zudem alle weiteren notwendigen Weiterbildungskosten erstattet werden, wenn diese nicht bereits durch den Betrieb gedeckt werden. Dies können beispielsweise Lernmittel, notwendige Arbeitskleidung oder Fahrtkosten sein.

#### **4.4. Teilqualifizierungen**

##### **Allgemeines**

Teilqualifizierungen sind abgegrenzte und einzeln zertifizierte Module eines Ausbildungsberufes. Sie richten sich insbesondere an Personengruppen, für die eine klassische Berufsausbildung aus den unterschiedlichsten Gründen nicht in Frage kommt und die vielmehr schrittweise in Modulen die notwendigen Kompetenzen erlernen sollen. Dies können beispielsweise folgende Zielgruppen sein:

Rz. 81.14  
Teilqualifizierungen

- Kunden (i.d.R. über 25 Jahre) ohne Berufsabschluss
- Kunden, die nicht oder nicht mehr über die aktuellen beruflichen Qualifikationen verfügen (z.B. ungelernte Mitarbeiter eines Betriebes oder Berufsrückkehrer)

Die Teilqualifizierungen sind einzeln auf dem Arbeitsmarkt verwertbar. Das heißt, dass ein Modul die notwendigen Kompetenzen eines Einsatzgebietes umfasst. Der Teilnehmer soll nach Abschluss des Moduls im vorgesehenen betrieblichen Einsatzgebiet tätig sein können.

Beispielsweise kann ein Kunde nach Abschluss der Teilqualifizierung „Güter befördern“ aus dem Ausbildungsberuf Berufskraftfahrer als gewerblicher EU-Berufskraftfahrer arbeiten und seine Kenntnisse durch weitere Module erweitern. Der Ausbildungsberuf Fachlagerist ist ein weiteres beliebtes Beispiel für Teilqualifizierungen. Hier gibt es Module wie Wareneingang und innerbetrieblicher Transport.

In Summe bilden die einzelnen Module die Gesamtstruktur eines Berufsbildes ab. Daher kann mit Hilfe von Teilqualifizierungen der schrittweise Erwerb eines Berufsabschlusses ermöglicht werden. Absolviert ein Teilnehmer alle Module erfolgreich, so kann er den entsprechenden Berufsabschluss erwerben.

#### **Verfahren**

Die Teilqualifizierungen können über den Bildungsgutschein gebucht werden. Die angebotenen Maßnahmen sind im Kursnet und ergänzend im Forum SGB eingestellt. Die einzelnen Module bestehen jeweils aus theoretischen sowie praktischen Phasen und sollen gewöhnlich nicht länger als sechs Monate dauern. Jedes Modul schließt mit einer Kompetenzfeststellung ab. Diese bescheinigt die beruflichen Kompetenzen in dem jeweiligen Modul und wird direkt oder indirekt durch die zuständige Kammer durchgeführt. Nach dem erfolgreichen Absolvieren aller Module des Berufsbildes können sich die Teilnehmer zur Externenprüfung (siehe Rz 81.15) anmelden und hierdurch den Berufsabschluss erwerben.

#### **4.5. Externenprüfung**

##### **Allgemeines**

Durch die Externenprüfung können Berufsabschlüsse nachgeholt werden. Zielgruppe sind insbesondere Arbeitnehmer, die über Berufserfahrung in dem jeweiligen Beruf verfügen, welche den Berufsabschluss aber nie erworben haben. Ohne einen Abschluss hat diese Personengruppe oft Nachteile bezüglich Weiterentwicklungsmöglichkeiten und Gehaltsforderungen, sodass viele nicht komplett aus dem Leistungsbezug ausscheiden. Ein Nachholen des Berufsabschlusses kann hier oftmals weiterhelfen. Gleiches gilt für Kunden, die über die für den Beruf notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen, beispielsweise durch das Absolvieren von Teilqualifizierungen.

Rz. 81.15  
Externenprüfung

##### **Verfahren**

Die Externenprüfung wird vor der zuständigen Kammer abgelegt. Mit Hilfe des Bildungsgutscheins können die Kosten für die Teilnahme an Vorbereitungsseminaren und -lehrgängen sowie die Prüfungskosten übernommen

werden. Die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Prüfung ergeben sich je nach zuständiger Kammer aus § 45 Abs. 2 BBiG oder § 37 Abs. 2 HwO. Demnach ist zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der vorgeschriebenen Ausbildungszeit in dem jeweiligen Beruf tätig gewesen ist.

Als Nachweis hierfür dient in der Regel das Arbeitszeugnis. Es können auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf angerechnet werden. Ebenfalls kann die zuvor angesprochenen Mindestzeit gekürzt werden oder entfallen, wenn der Teilnehmer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten für den jeweiligen Beruf erworben hat. So kann beispielsweise die Fachoberschulreife verkürzend angerechnet werden. Auch das Bestehen von Teilqualifikationen kann sich auf die Mindestzeit auswirken. Die Entscheidung erfolgt jeweils für den Einzelfall durch die zuständige Kammer. Weitere Einzelheiten sind den Internetseiten der Kammern zu entnehmen:

IHK: <https://www.ihk-nieder-rhein.de/hauptnavigation/ausbildung/pruefungen/externenpruefung/3967250>

HWK: <https://www.hwk-duesseldorf.de/artikel/pruefungen-in-der-ausbildung-31,1502,272.html>

#### 4.6. Weiterbildungsprämie, § 131a Abs. 3 SGB III

##### Ziele / Zielgruppe

Die Prämie soll Motivation und Durchhaltevermögen von Teilnehmern an abschlussbezogenen Weiterbildungen stärken. Teilnehmer erhalten diese, wenn sie an einer nach § 81 SGB III geförderten Weiterbildung teilnehmen, die zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führt, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist. Maßgeblich ist die in der Ausbildungsordnung für den Beruf vorgesehene Ausbildungsdauer.

Rz. 81.16  
Weiterbildungsprämie

##### Ausgestaltung

Die Prämie gibt es

- nach Bestehen von Zwischen- und Abschlussprüfung
- auf Antrag durch den Teilnehmer mit einem entsprechenden Nachweis des Bestehens (z.B. durch Vorlage einer Zeugniskopie).

Die jeweilige Prüfung muss in der Ausbildungsverordnung vorgesehen sein. Bei einer gestreckten Ausbildungsprüfung ist der erste Teil der Prüfung als Zwischenprüfung zu werten. Unerheblich ist, bei welchem Versuch die Prüfung bestanden wird. Liegen die Voraussetzungen für die Prämienzahlung vor, so hat der Teilnehmer einen Rechtsanspruch auf diese Zahlung.

Die Jobcenter müssen auf die Möglichkeit der Beantragung der Prämie im Rahmen ihrer Beratungspflicht hinweisen, sind aber nicht für eine versäumte Antragstellung verantwortlich. Erfolgt der erste Teilnahmetag vor dem 01.08.2016 oder nach dem 31.12.2023, so gibt es keine Prämie. Welche Prüfungen förderfähig sind und somit prämiert werden können, ist der bei-

## Weisung SGB II – Kreis Kleve § 81 ff. SGB III Förderung der beruflichen Weiterbildung

gefügten Tabelle zu entnehmen.

Förderfähig sind:	Nicht förderfähig sind:
<ul style="list-style-type: none"><li>• bestandene Zwischen- und Abschlussprüfungen bei Umschulungen sowie Reha-Umschulungen,</li><li>• bestandene Externenprüfungen (nach Besuch eines entsprechenden Vorbereitungslehrgangs oder von Teilqualifikationen)</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Vorbereitungslehrgänge, Anerkennungslehrgänge</li><li>• Kompetenzfeststellungen nach Teilqualifizierungen</li><li>• Trägerinterne Zertifikate</li></ul>

Die Prämienzahlung wird nach § 11a SGB II nicht als Einkommen berücksichtigt. Sie beträgt für eine bestandene Zwischenprüfung 1.000 Euro und für eine bestandene Abschlussprüfung 1.500 Euro. Im FMG 2 wird die Prämie unter dem HAS 5217 geführt.

### 4.7. Förderung beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, § 82 SGB III

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte können abweichend von § 81 SGB III bei beruflicher Weiterbildung unter den Voraussetzungen des § 82 SGB III im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses gefördert werden.

#### Zielgruppe

Zielgruppe der Förderung sind Erwerbsaufstocker. Die Förderung ist dabei nur bei bestehenden, sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen möglich.

Die Förderung besteht zum einen aus der vollen oder teilweisen Übernahme der Weiterbildungskosten und zum anderen aus der Übernahme des Arbeitsentgelts (während der Weiterbildung).

#### Voraussetzungen

Voraussetzung für eine Förderung durch ein örtliches Jobcenter ist der Bezug von Leistungen nach dem SGB II. Förderungen außerhalb des SGB II-Bezuges obliegen der Agentur für Arbeit.

Darüber hinaus gelten die in § 82 Abs. 1 SGB III genannten Voraussetzungen. Es kann gefördert werden, wenn

1. Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehen,
2. der Erwerb des Berufsabschlusses, für den nach bundes- oder lan-

Rz. 81.17  
Förderung  
beschäftigter Arbeit-  
nehmerinnen  
und Arbeitnehmer

desrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist, in der Regel mindestens vier Jahre zurückliegt,

3. die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer in den letzten vier Jahren vor Antragsstellung nicht an einer nach dieser Vorschrift geförderten beruflichen Weiterbildung teilgenommen hat,
4. die Maßnahme außerhalb des Betriebes oder von einem zugelassenen Träger im Betrieb, dem sie angehören, durchgeführt wird und mehr als 120 Stunden dauert und
5. die Maßnahme und der Träger der Maßnahme für die Förderung zugelassen sind.

Mit der Förderung können beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren berufliche Tätigkeiten durch Technologien ersetzt werden, die in sonstiger Weise vom Strukturwandel betroffen sind oder eine berufliche Weiterbildung in einem Engpassberuf anstreben, gefördert werden.

#### Höhe der Kostenübernahme

Die Höhe der Übernahme von Weiterbildungskosten bzw. des Arbeitsentgelts ist abhängig von der Unternehmensgröße, in dem die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer eingesetzt wird. Als Indikator für die Unternehmensgröße wird die Anzahl Beschäftigter herangezogen. Wie diese Anzahl ermittelt wird, ist § 82 Abs. 4 S. 3 SGB III zu entnehmen.

- Bei *Kleinstunternehmen* (<10 Beschäftigte) können Weiterbildungskosten bis zu 100 % und ein Arbeitsentgelt bis zu 75 % gefördert werden.
- Bei *kleinen und mittleren Unternehmen* (<250 Beschäftigten) können die Zuschüsse jeweils bis zu 50 % gefördert werden.
- Weiterbildungskosten können bei Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen bis zu 100 % ab 45 Jahren und für schwerbehinderte Menschen gefördert werden.
- Bei *größeren Unternehmen* (>250 Beschäftigte und < 2500 Beschäftigte) werden Zuschüsse bis zu 25 % gewährt.
- Bei *großen Unternehmen* (>2500 Beschäftigte) können Weiterbildungskosten bis zu 15 %, bei Betriebsvereinbarungen und Tarifverträgen mit Qualifizierungselementen bis zu 20 % und ein Arbeitsentgeltzuschuss bis zu 25 % gefördert werden.
- Bei fehlendem Berufsabschluss und berufsabschlussbezogenen Weiterbildungen (i. d. R. Umschulung) kann ein Arbeitsentgelt unabhängig von der Größe des Unternehmens bis zu 100 % gewährt werden.

Eine Übersicht zur Weiterbildungsförderung für beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach § 82 SGB III ist im Forum SGB unter Aktive Leistungen/Regelinstrumente/Berufliche Weiterbildung hinterlegt.